



Gesetz über das Alp- und Weidwesen der Stadt Maienfeld (Alpgesetz)

(Version nach der Verabschiedung durch den Stadtrat z. Hd. der Gemeindeversammlung)

Maienfeld, 13.10.2022

INHALTSVERZEICHNIS

Gesetz über das Alp- und Weidwesen der Stadt Maienfeld (Alpgesetz)

	Seite
I. Allgemeines	
Art. 1 Stadtrat	3
Art. 2 Departementsverantwortlicher, Allgemeines	3
Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 4 Aufgaben	3
Art. 5 Alp- und Weidekommission	3
Art. 6 Hilfspersonal	3
II. Die Nutzung der Alpen und Weiden	4
Art. 7 Nutzung	4
Art. 8 Sömmerungspflicht	4
Art. 9 Auswärtige Tiere	4
Art. 10 Mietobjekte	4
III. Die Viehbesitzerversammlung	4
Art. 11 Aufgaben	4
IV. Die Bestossung der Alpen und Weiden	5
Art. 12 Bestossung	5
Art. 13 Viehanmeldung	5
Art. 14 Zuteilung zu den Haben	5
Art. 15 Sömmerungsbeginn und Sömmerungsende	5
V. Grasmiete und Hirtenlöhne	5
Art. 16 Höhe der Grasmiete	5
Art. 17 Besondere Bestimmungen	5
VI. Das Senntum Stürfis/Egg	6
Art. 18 Senntumsgenossenschaft	6
Art. 19 Organe	6
Art. 20 Senntumsversammlung	6
Art. 21 Alpmeister Allgemeines	6
Art. 22 Ersatz Alpmeister	7
Art. 23 Aufgaben/Entlohnung	7
Art. 24 Oberaufsicht	7
Art. 25 Senntumsrechnung	7
Art. 26 Rechnungsrevisoren	7
Art. 27 Verhältnis Stadt/Senntum	7
Art. 28 Unterhalt Inventar	7
Art. 29 Stromversorgung	7
VII. Schosspflicht	8
Art. 30 Pflicht	8
Art. 31 Ersatzpflicht für fehlende Alpbestossung	8
Art. 32 Schossleistung	8
Art. 33 Abrechnung	8
VIII. Besondere Bestimmungen	9
Art. 34 Alp-Vorarbeiter	9
Art. 35 Kompetenz	9
Art. 36 Verordnungen und Verträge	9
Art. 37 Strafbestimmungen	9
Art. 38 Schlussbestimmungen	9

Gesetz über das Alp- und Weidwesen der Stadt Maienfeld (Alpgesetz)

I. Allgemeines

Art. 1 Stadtrat

Das Alp- und Weidwesen wird im Auftrag des Stadtrates durch denjenigen Stadtrat, welcher das Departement Volkswirtschaft betreut (Departementsverantwortlicher), beaufsichtigt.

Art. 2 Departementsverantwortlicher, Allgemeines

Der Departementsverantwortliche vertritt den Stadtrat in allen Angelegenheiten, die das Alp- und Weidwesen betreffen und erstattet hierüber dem Stadtrat Bericht.

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 4 Aufgaben

Der Departementsverantwortliche betreut als Vertreter des Stadtrates das gesamte Alp- und Weidwesen. Er ist im Rahmen des genehmigten Budgets verantwortlich für den Unterhalt der Alpen und Weiden. Die Stadtverwaltung führt den Grasmietterodel, das Schossbuch, die Hirtenrodel und das Alpmeisterbuch in elektronischer Form. Der Departementsverantwortliche leitet die Viehbesitzerversammlungen.

Art. 5 Alp- und Weidekommission

Die Alp- und Weidekommission besteht aus drei Mitgliedern der Maienfelder Bauernschaft sowie dem Departementsverantwortlichen, welcher den Vorsitz bildet. Die Mitglieder werden anlässlich der Vieh- und Schafbesitzerversammlung gewählt. Die Zusammensetzung sowie die Entschädigung der Alp- und Weidekommission wird in einer separaten Verordnung geregelt.

Art. 6 Hilfspersonal

Sämtliche Bestösser können durch die Mitglieder der Alp- und Weidekommission zur Unterstützung aufgeboden werden.

Der Stundenansatz wird in einer separaten Verordnung festgelegt.

II. Die Nutzung der Alpen und Weiden

Art. 7 Nutzung

Die Nutzung der Alpen und Weiden der Stadt Maienfeld steht in erster Linie den hier ansässigen Gross- und Kleinviehbesitzern zu. Alle Gross- und Kleinviehbesitzer sind mit Bezug auf die Bestossung der Alpen und Weiden gleichgestellt. Wer seinen Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme der Nutzungsrechte an Alpen und Weiden gegenüber der Stadt oder dem Senntum nicht nachkommt, ist vom Nutzungsrecht ausgeschlossen. Der Stadtrat entscheidet über die Nutzungsart der Alpen und Weiden.

Art. 8 Sömmerungspflicht

Gross- und Kleinvieheigentümer, welche Boden von der Stadt Maienfeld gepachtet haben und Gross- und / oder Kleinvieh alpen, sind verpflichtet, dieses in den Maienfelder Alpen zu sömmern. Ausnahmen können von der Alp- und Weidekommission bewilligt werden.

Art. 9 Auswärtige Tiere

Die Alp- und Weidekommission entscheidet über die Zulassung von auswärtigen Tieren und legt die Bedingungen fest. Um für alle in der Stadt gehaltenen Viehgattungen Sömmierungsmöglichkeiten zu schaffen, kann der Stadtrat mit anderen Gemeinden oder Privaten Verträge abschliessen.

Art. 10 Mietobjekte

Der Stadtrat kann für die Alpwirtschaft entbehrliche Gebäude oder Gebäudeteile vermieten und die Bedingungen festsetzen. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht. Die Benützung von Mietobjekten ist in einer vom Stadtrat erlassenen Verordnung separat festgelegt. Die Stadt lehnt jede Haftung, insbesondere für Schäden an Motorfahrzeugen durch weidende Tiere, Steinschlag etc. ab. Ohne schriftliche Bewilligung des Stadtrates dürfen keine neuen Parkplätze geschaffen oder bestehende erweitert und eingezäunt werden.

III. Die Viehbesitzerversammlung

Art. 11 Aufgaben

Die Viehbesitzer-Versammlung ist die Gesamtheit der Personen, die Gross- und Kleinvieh treiben. Es wird je eine Versammlung für Gross- und Kleinviehhaben durchgeführt. Besondere Vorkommnisse in den Haben hat die Alp- und Weidekommission den Viehbesitzer-Versammlungen zur Beurteilung und zum Entscheid vorzulegen.

Die Abnahme der Hirtenrechnung erfolgt durch die Versammlungen.

Die Mitglieder der Alp- und Weidekommission werden von den Versammlungen gewählt.

IV. Die Bestossung der Alpen und Weiden

Art. 12 Bestossung

Jedem Gross- und Kleinvieheigentümer steht das gleiche Recht auf Bestossung zu. Bei Erreichen der maximalen Bestossungszahl wird nach Bestossung prozentual reduziert. Jedem Gemeindeeinwohner ist es gestattet, Kühe in die Kuhalp zu treiben. Ist die maximale Bestossungszahl überschritten, ist in erster Linie in der Gemeinde gewintertes Gross- und Kleinvieh zur Bestossung zugelassen.

Art. 13 Viehanmeldung

Sämtliches Gross- und Kleinvieh, das auf Heimweiden und Alpen getrieben werden soll, ist gemäss den Weisungen des Departementsverantwortlichen zu melden. Für jede Milchkuh ist bei der Anmeldung ein von der Senntumsversammlung festzusetzender Kostenbeitrag an die Hirtenlöhne des laufenden Jahres zu entrichten.

Art. 14 Zuteilung zu den Haben

Gross- und Kleinvieh müssen zu der Habe getrieben werden, zu der es seiner Art, bzw. seinem Alter nach gehört. Die Alp- und Weidekommission entscheidet in Einzelfällen. Sämtliches Vieh, das auf Heimweiden und Alpen getrieben wird, ist eindeutig zu zeichnen und mit einer ordentlichen Schelle zu versehen.

Die Alp- und Weidekommission hat das Recht und die Pflicht, auffällige und kranke Tiere von der Sömmerung auszuschliessen.

Art. 15 Sömmerungsbeginn und Sömmerungsende

Beginn und Ende der Sömmerung wird von der Alp- und Weidekommission aufgrund der Witterungs- und Weideverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der Bestossungszahl festgelegt.

V. Grasmiete und Hirtenlöhne

Art. 16 Höhe der Grasmiete

Die Höhe der Grasmiete wird durch den Stadtrat festgesetzt. Die für die Gross- und Kleinvieh zu bezahlende Grasmiete gilt als Entschädigung für die ganze Nutzungs- bzw. Sömmerungsperiode. Die Grasmiete wird durch die Stadtverwaltung Ende Kalenderjahr in Rechnung gestellt.

Art. 17 Besondere Bestimmungen

Für alles Gross- und Kleinvieh ist die ganze Grasmiete sowie der ganze Hirtenlohn zu bezahlen. Die Hirtenlöhne ausserhalb des Senntums sind durch die Stadtverwaltung einzuziehen oder auszuzahlen. Die Zahlung ist nicht zu leisten, wenn ein Tier durch Tod abgeht oder verloren geht. Wer Anspruch auf diese Vergünstigung erhebt, hat dies schriftlich bis zur Alpentladung der Stadtverwaltung zu melden. Tiere, die zu einer bestimmten Habe getrieben wurden, dürfen im Laufe der Nutzungsperiode nur mit Zustimmung der Alp- und Weidekommission zu einer anderen Habe verstellt werden. Aus-

wechseln der Tiere ist nur in begründeten Fällen mit Zustimmung der Alp- und Weidekommission gestattet. Angemeldete Tiere können in begründeten Fällen ausnahmsweise von der Alp- und Weidekommission aus der Anmeldung entlassen und von der Zahlungspflicht befreit werden, sofern die Meldung an das Landwirtschaftsamt der Stadt Maienfeld vor Sömmerungsbeginn erfolgt.

VI. Das Senntum Stürfis/Egg

Art. 18 Senntumsgenossenschaft

Die mit Kühen zu bestossenden Alpen Stürfis und Egg werden durch eine Senntumsgenossenschaft des öffentlichen Rechts betrieben. Mitglied dieser Genossenschaft und damit stimmberechtigt sind einerseits die Alpmeister und andererseits jeder Landwirt von Maienfeld und Fläsch, der eine oder mehrere Kühe in die Alp treibt. An die Senntumsversammlung sind alle Genossenschafter einzuladen.

Art. 19 Organe

Organe dieser Genossenschaft sind:

- a) Die Senntumsversammlung
- b) Die Alpmeister
- c) Die Revisoren
- d) Der Rechnungsführer

Art. 20 Senntumsversammlung

Zur Senntumsversammlung ist mindestens fünf Tage vorher schriftlich unter Beilage der Traktandenliste einzuladen. Jede einberufene Senntumsversammlung ist beschlussfähig. Der Alpmeister von Stürfis führt den Vorsitz. Der Senntumsversammlung obliegen:

- a) Die Wahl der Rechnungsrevisoren
- b) Die Wahl des Rechnungsführers
- c) Die Wahl eines Alpmeisters / Ersatz-Alpmeisters
- d) Die Abnahme der Senntumsrechnung
- e) Die Festsetzung der Entschädigungen

Für jede Senntumsversammlung ist durch den Alpmeister «Egg» ein Protokoll zu führen.

Art. 21 Alpmeister Allgemeines

Die Alpmeister Egg und Stürfis werden jährlich alternierend für das Folgejahr durch die Senntumsversammlung von dieser gewählt. Stellt sich für das Amt niemand zur Verfügung, so wählt die Senntumsversammlung die Alpmeister nach dem Alter der Maienfelder Landwirte, welche einen Milchwirtschaftsbetrieb führen. Mitglieder der Alp- und Weidekommission sind von der Übernahme des Amtes als Alpmeister befreit. Die Alpmeister sind grundsätzlich für 2 Jahre gewählt, können sich jedoch für mehrere Amtsperioden zur Verfügung stellen und müssen dann jeweils von der Senntumsversammlung bestätigt werden.

Mit Ernennung wird je eine Alpmeisterverordnung sowie ein Pflichtenheft übergeben. Die Alpmeister sind Organe des Senntums, vertreten das Senntum nach aussen und werden vom Senntum entlohnt.

Die Alpmeister haben das Recht und die Pflicht, auffällige und kranke Tiere aus der Sömmerung auszuschliessen.

Art. 22 Ersatz Alpmeister

Kann ein gemäss Art. 21 dieses Gesetzes zu Wählender aus zwingenden Gründen das Amt des Alpmeisters nicht ausführen, hat er für einen fähigen Ersatz zu sorgen. Dieser Ersatz-Alpmeister ist durch die Senntumsversammlung zu bestätigen.

Art. 23 Aufgaben/Entlöhnung

Die Aufgaben und Entlöhnung der Alpmeister werden in einer separaten Verordnung festgehalten.

Art. 24 Oberaufsicht

Die Alpmeister unterstehen der Oberaufsicht des Departementsverantwortlichen.

Art. 25 Senntumsrechnung

Für das Senntum Egg / Stürfis wird nur eine Rechnung geführt. Für die Senntumsrechnung wird ein separates Bankkonto geführt, über das sämtlicher Zahlungsverkehr abgewickelt wird.

Art. 26 Rechnungsrevisoren

Die Senntumsgenossenschaft wählt zwei Rechnungsrevisoren, die wiederwählbar sind, für die Dauer von zwei Jahren. Der Wahlmodus soll so gehandhabt werden, dass pro Jahr immer nur ein Revisor zur Wahl steht. Die Rechnungsrevisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen und erstatten der Senntumsversammlung schriftlichen Antrag. Vor Genehmigung der Alprechnung durch die Senntumsversammlung darf der Einzug nicht stattfinden.

Art. 27 Verhältnis Stadt/Senntum

Die Stadt stellt dem Senntum Stürfis / Egg Hütten und Einrichtungen zur Verfügung. Die Einrichtungen und Apparate dürfen nur durch die Alp-Arbeitskräfte benützt werden. Für alle vier Sässe wird ein Inventar aufgenommen. Dieses Inventar ist bei der Alpladung durch die Alpmeister zu übernehmen. Fehlende oder defekte Inventarteile sind unverzüglich zu ersetzen bzw. zu reparieren. Nach der Alpentladung übergeben die Alpmeister dem Alpvorarbeiter das Inventar nach erfolgter Kontrolle gegen Unterschrift.

Art. 28 Unterhalt Inventar

Der Kleinunterhalt der Geräte und Einrichtungen wird durch das Senntum übernommen.

Art. 29 Stromversorgung

Die Stromversorgung der Alpen erfolgt durch die Stadt.

VII. Schosspflicht

Art. 30 Pflicht

Für jedes auf Gemeindeweiden und Alpen getriebene Gross- und Kleinvieh ist von jedem Viehtreibenden Arbeit auf den Weiden gemäss den Weisungen der Alp- und Weidekommission zu leisten. In dringenden Fällen kann die Alp- und Weidekommission Schosspflichtige aufbieten.

Art. 31 Ersatzpflicht für fehlende Alpbestossung

Pächter von Stadt- und Bürgerboden sind verpflichtet, Schosspflicht im Umfang von jährlich fünf Stunden pro Hektar zu leisten.

Die Anzahl Stunden Schosspflicht, welche im Rahmen der aktuellen Alpbestossung zu leisten sind, sind in Abzug zu bringen.

Die Abrechnung der Schosspflicht erfolgt durch die Stadt Maienfeld, welche für die Aufwände aufkommt sowie die Erträge einnimmt.

Art. 32 Schossleistung

Die Schossleistung für Gross- und Kleinvieh beträgt pro Jahr für:

1 Kuh / Mutterkuh	3 Std. in der Alp	+	2 Std. im Land
1 Galti / Rind	3 Std. in der Alp	+	2 Std. im Land
1 Kalb	1,5 Std. in der Alp	+	1 Std. im Land
1 Pferd	3 Std. in der Alp	+	2 Std. im Land

Die Schosspflicht kann gesamthaft in der Alp erfüllt werden. Hingegen kann für die Alp die Arbeit nicht im Land ausgeführt werden. Im Land kann die Schosspflicht bei Zweckmässigkeit maschinell erfüllt werden. Mit der Maschine geleistete Stunden werden in Schossstunden umgerechnet. Wer schossen will, muss mindestens einen halben Tag Arbeit leisten.

Jeder Kleinviehbesitzer hat für die Gesamtzahl der getriebenen Tiere wie folgt Arbeitstage auf Guscha oder gemäss Weisung der Alp- und Weidekommission zu verrichten:

- 1 bis 20 Tiere: 1 Tag
- 21 bis 50 Tiere: 2 Tage
- 51 bis 100 Tiere: 3 Tage
- 101 bis 200 Tiere: 4 Tage
- über 201 Tiere: 5 Tage

Erfüllt er diese Pflicht nicht, so hat er eine Ersatzzahlung zu leisten.

Ein Arbeitstag umfasst 8 Arbeitsstunden.

Art. 33 Abrechnung

Die Stadtverwaltung führt über die Schosspflicht und über die geleistete Arbeit eine Kontrolle. Alle zwei Jahre wird abgerechnet. Es können für zu viel geleistete Arbeit maximal 150 Stunden auf die nächste Abrechnungsperiode übertragen werden. Die restlichen Stunden verfallen ersatzlos. Für zu wenig geleistete Arbeit ist eine Ersatzzahlung zu leisten.

ten. Die Beiträge der Nichtleistung werden durch die Stadtverwaltung in Rechnung gestellt und fallen in die Stadtkasse. Die Schosspflicht muss in Arbeitsleistung auf den Weiden ausgeführt werden. Wegentschädigung wird keine angerechnet. Nebenleistungen, wie Fuhren etc. werden nicht als Schossleistung anerkannt. Zu viel geleistete Schossstunden werden seitens Stadt in keinem Fall ausbezahlt.

VIII. Besondere Bestimmungen

Art. 34 Alp-Vorarbeiter

Während der Alpzeit wird vom Zweckverband Falknis ein Alp-Vorarbeiter für die Alpen zur Verfügung gestellt.

Art. 35 Kompetenz

Die Kompetenz zur Entscheidung aller sich bei Ausführung des Alpgesetzes ergebenden Anstände und Schwierigkeiten steht dem Stadtrat zu.

Art. 36 Verordnungen und Verträge

Der Stadtrat ist ermächtigt, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen zu erlassen und Verträge abzuschliessen.

Art. 37 Strafbestimmungen

Wer gegen dieses Gesetz oder gegen Verfügungen, welche auf Grund dieses Gesetzes vom Stadtrat erlassen wurden, verstösst, kann vom Stadtrat mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.

Art. 38 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01.01.2023 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche im Widerspruch stehenden früheren Erlasse, insbesondere das Gesetz über das Alp- und Weidwesen der Stadt Maienfeld vom 01.01.2014, als aufgehoben.